



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Oktober 2021

Nummer 41

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>383 Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) von Lichtscheid bis Erbschlö von Bau-km 1+100 bis Bau-km 3+430 (1. Bauabschnitt) S. 461</p> <p>384 Festsetzung eines Gebietes in den Stadtgebieten Wesel und Voerde als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie S. 463</p> <p>385 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 5 i. V. m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH S. 464</p> <p>386 Bekanntgabe Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren Deponie Lohmannsheide S. 467</p> <p>387 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der WSW Energie &amp; Wasser AG in Wuppertal S. 468</p> <p>388 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH S. 469</p>	<p>389 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH S. 470</p> <p>390 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 471</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>391 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg) S. 472</p> <p>392 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über das Sparkassenbuch Nr. 3551820560 S. 473</p> <p>Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A. D.)</p> <p>Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S. L.)</p> <p>Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (I. M.)</p>
---	--

**Beilage zu Ziffer 384:  
Karte Hafengrenze des Hafens Emmelsum Rhein-Lippe**

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

**383 Planfeststellungsverfahren für den 4-streifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) von Lichtscheid bis Erbschlö von Bau-km 1+100 bis Bau-km 3+430 (1. Bauabschnitt)**

Bezirksregierung  
25.04.02.01-2/17

Düsseldorf, den 04. Oktober 2021

### Bekanntmachung des Erörterungstermins

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den 4-streifigen Ausbau der L 419 (Parkstraße) von Lichtscheid bis Erbschlö von Bau-km 1+100 bis Bau-km 3+430 (1. Bauabschnitt), einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal**

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin im oben genannten Planfeststellungsverfahren findet statt am

**Dienstag, den 26.10.2021  
ab 10:00 Uhr  
in der Alten Papierfabrik,  
Friedrich-Ebert-Str. 130,  
42117 Wuppertal**

Der Einlass beginnt um **9:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der privaten Einwendungen.

Sollte die Erörterung an dem vorgenannten Termin nicht abgeschlossen sein, wird diese am **27.10.2021 und 28.10.2021** jeweils ab 10:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Einlass ist ebenfalls ab 9:00 Uhr. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, entfallen die Zusatztermine.

2. Nach § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ist der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
3. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, zudem über den Erörterungstermin durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (Anhörungsbehörde) und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen

Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW). Gemäß § 27 a VwVfG NRW erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).

4. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW). Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
  5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Einwendungen und Stellungnahmen zum geplanten Ausbau der L 419 Gegenstand des Erörterungstermins sind.
  6. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ohne sie/ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 VwVfG NRW). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
- Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
  8. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch der Vorhabenträger die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. §§ 38 ff. StrWG

NRW, §§ 73 VwVfG NRW. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

9. Für die Teilnahme gelten die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Vorschriften der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW). Alle Teilnehmenden müssen an der Eingangskontrolle des Erörterungstermins in der Alten Papierfabrik entweder den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einen Genesungsnachweis oder einen Negativtestnachweis (bescheinigter PCR- oder Antigen-Schnelltest, max. 48 Stunden alt) vorlegen.

Des Weiteren ist eine Teilnahme nur unter Beachtung der Hygieneregeln der Bezirksregierung Düsseldorf möglich. Das Tragen einer OP-Maske oder FFP-2 Maske ist während der gesamten Veranstaltung sowie beim Eingang und Ausgang verpflichtend.

Aufgrund dynamischer Entwicklungen bleiben Änderungen sowie die Absage des Termins vorbehalten.

10. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange, sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

Im Auftrag  
gez. Pleschinger

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 461

### **384 Festsetzung eines Gebietes in den Stadtgebieten Wesel und Voerde als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Bezirksregierung  
22.07.02

Düsseldorf, den 16. September 2021

### **Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Wesel und Voerde als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie**

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenefestigungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für den Hafen Emmelsum-Rhein-Lippe. Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt in den Stadtgebieten Wesel und Voerde.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Emmelsum-Rhein-Lippe (Hafenkarte) dargestellt und durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig bildet das rechtsrheinische, östliche Ufer der geteilten Hafeneinfahrt bei Rhein-Km 813,24 des Rhein-Stroms bis zur gegenüberliegenden Molenkante die Grenze.

Landseitig (die Betrachtung erfolgt entgegen des Uhrzeigers) verläuft die Grenze von der Hafeneinfahrt längs der östlichen Uferböschung entlang der Mole, über die Uferböschung des Hafenbeckens bis zur Kaimauer der Hafenanlage der Firma Contargo.

Daran anschließend verläuft die Grenze an der bezaunten Einfriedung der Firma Contargo bis zur Zufahrtsstraße „Am Schied“, in gerader Richtung über die Straße hinaus, bis sie auf die Zauneinfassung des Aluminiumwerks Trimet stößt. Dort verläuft die Grenze in südlicher Richtung entlang der Einfriedung und beschreibt eine weitläufige Kurve um 180 Grad um der Einfriedung in nördlicher Richtung zu folgen. Sobald die Einfriedung Richtung Westen abknickt, folgt die Hafengrenze weiter in gerader nördlicher Richtung bis zum gegenüberliegenden Ufer des Wesel-Datteln-Kanal und kreuzt dabei die Zufahrt der Schleusenstraße.

Am nördlichen Ufer des Wesel-Datteln-Kanals verspringt die Grenze um 90 Grad nach Westen bis zur Höhe des Schleusentores, bevor sie wiederum in 90 Grad nach Norden abzweigt. Sie folgt quer über Äcker Richtung Norden, bis sie an den letzten Ausläufern der Emmelsumer Straße im 45 Grad Winkel Richtung Nord-Osten verspringt und eine gerade Linie bis zur Kreuzung der Straße „Zum Ölhafen“ und dem „Hülksensweg“ bildet. Dort verläuft die Grenze entlang der westlichen Kante des Hülksenswegs bis sie wieder die östliche Seite der Hafeneinfahrt bei Rhein-Km 813,24 erreicht.

Diese Festsetzung nebst Hafenkarte kann auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) eingesehen werden.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 383**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung

und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Im Auftrag  
gez. Wirth

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 463

### **385 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 5 i. V. m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH**

Bezirksregierung  
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 14. Oktober 2021

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie nach § 5 i. V. m. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Ferro Duo GmbH nach § 16 BImSchG**

Die Ferro Duo GmbH, Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg hat mit Antrag vom 14.06.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zum Mahlen von natürlichem und künstlichem Gestein sowie zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Vulkanstraße 54, 47053 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 320, Flurstücke 124, 129, 136, 139 und 176 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von flüssigen, gefährlichen Abfällen. Schwefelsäure und Eisen-II-Chloridlösung sollen in einem Reaktor miteinander vermischt werden. Die beiden Edukte können sowohl Abfall- als auch Produktstatus besitzen. Durch die Mischung der Stoffe im Reaktor entstehen ein chlorwasserstoffhaltiges Gasgemisch sowie

festes Eisen-II-Sulfat. Das chlorwasserstoffhaltige Gasgemisch wird einem Absorber zugeführt, in welchem Salzsäure aus dem Gasgemisch regeneriert wird. Das feste Eisen-II-Sulfat aus dem Reaktor wird über einen Sedimentationsbehälter und einen Vakuumbandfilter aus der Anlage transportiert.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden. Hinsichtlich der Errichtung der Anlagentechnik wurde die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gem. § 8 a BImSchG beantragt.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach Nummer 8.8.1.1 sowie Nummer 4.1.21 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und fällt unter Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Nach § 5 UVPG wird festgestellt, dass für das Vorhaben nach § 6 i. V. m. Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine unbedingte UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen; sie ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ein gutachterlicher UVP-Bericht gemäß § 4 e der 9. BImSchV zur Ermittlung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **22.10.2021 bis 22.11.2021** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,  
Dienstgebäude Am Bonnhof 35,  
40474 Düsseldorf, Raum 6030  
Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr
2. Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Mitte,  
Sonnenwall 73-75, 47051 Duisburg,  
Raum 417  
Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf,  
Tel. 0211/475-2415 bzw.  
per E-Mail [clarissa.hesse@brd.nrw.de](mailto:clarissa.hesse@brd.nrw.de)
2. Stadt Duisburg, Bezirksverwaltung Mitte,  
Tel. 0203/283-4426  
bzw. per E-Mail [bza.mitte@stadt-duisburg.de](mailto:bza.mitte@stadt-duisburg.de)

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten und im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp> abrufbar.

Gem. § 20 UVPG werden diese Bekanntmachung sowie der UVP-Bericht des Vorhabenträgers auch unter <https://uvp-verbund.de> verfügbar gemacht. Zusätzliche entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen für das Vorhaben liegen nicht vor.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

**22.10.2021 bis einschließlich 22.12.2021**

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html) hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de) zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_verschlusselte\\_E-Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschlusselte_E-Mails.html) zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite

enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Sollte der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfinden, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 18.01.2022 ab 10.00 Uhr im  
Konferenz- und Beratungszentrum  
„Der kleine Prinz“, Schwanenstraße 5-7  
in 47051 Duisburg**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 464

**386 Bekanntgabe Erörterungstermin im  
Planfeststellungsverfahren Deponie  
Lohmannsheide**

Bezirksregierung  
52.05-LOH-Z-158

Düsseldorf, den 04. Oktober 2021

**Bekanntmachung des Erörterungstermins im  
Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2  
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die  
Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie  
am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in  
Duisburg-Baerl**

Für das Vorhaben "Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl" führt die Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der DAH1 GmbH das Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 KrWG durch.

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Montag, dem 25.10.2021 um 10 Uhr  
in der ENNI EVENTHALLE  
Filder Str. 142  
47447 Moers**

Einlass in die Halle erfolgt ab 8.30 Uhr. Erforderlichenfalls wird der Termin an den Folgetagen am selben Ort ab 9.30 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr) weitergeführt. Die Entscheidung darüber wird durch die Verhandlungsleitung am Ende des jeweiligen Sitzungstages bekanntgegeben.

1. Der Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und sonstigen Stellen, den Verbänden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben sowie den Betroffenen, zu erörtern.
2. Der Termin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind neben der Vorhabenträger, den Fachbehörden und den Trägern öffentlicher Belange, Betroffene, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.
4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne sie oder ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit

Schluss der Verhandlung beendet ist. Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme der Einwenderinnen und Einwender am Erörterungstermin erfolgt.

Diese Bekanntmachung ersetzt die individuelle Benachrichtigung jeder Person, die Einwendungen erhoben hat, da mehr als 50 Einwendungen in dem Verfahren eingegangen sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

Für die Teilnahme gelten die zum Zeitpunkt des Erörterungstermins gültigen Vorschriften der Coronaschutzverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Alle Teilnehmenden haben an der Eingangskontrolle des Erörterungstermins in der Enni Eventhalle entweder den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einen Genesungsnachweis oder einen Negativtestnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test (jeweils maximal 48 Stunden alt)) vorzulegen. Der Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier ist mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Des Weiteren ist eine Teilnahme nur unter Beachtung des aktuell gültigen Abstands und Hygienevorschriften möglich. Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder höherer Schutzstandard) ist beim Eingang und Ausgang sowie außerhalb des eigenen Sitzplatzes verpflichtend. Die Veranstaltungsleitung kann abweichende Anordnungen treffen.

Aufgrund dynamischer Entwicklungen sind Änderungen möglich. Im Fall einer Absage des Erörterungstermins wird dies auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und in den örtlichen Tageszeitungen rechtzeitig veröffentlicht.

Im Auftrag  
gez. Claudia Renn

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 467

**387 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der WSW Energie & Wasser AG in Wuppertal**

Bezirksregierung  
53.04-0084699-0006-A15-0122/21

Düsseldorf, den 30. September 2021

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der WSW Energie & Wasser AG in Wuppertal**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Gasspeicheranlage Möbeck Umpositionierung des Volllastausbläfers**

Die WSW Energie & Wasser AG betreibt am Standort an der Essener Straße 4 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Erdgas (Gasspeicheranlage Möbeck). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Umpositionierung des bestehenden Volllastausbläfers des Kugelbehälters zur Lagerung von Erdgas. Dieser Volllastausbläser befindet sich im Bestand am oberen Kugelpol und soll künftig auf einem ebenerdigen Abblasesockel neben dem Gasbehälter positioniert werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 468



**388 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-0249998-0063-G16-0049/19

Düsseldorf, den 30. September 2021

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen**

**Antrag der Evonik Operations GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Silicone-Betriebes**

Die Evonik Operations GmbH hat mit Datum vom 19.08.2019, zuletzt ergänzt am 17.08.2020 (Eingang am 19.08.2020), einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Silicone-Betriebes Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von Polyethersiloxanen
- Errichtung des neuen Anlagenteils 34 im Gebäude F10/012 zur Herstellung von Polyethersiloxanen, sowie Anbindung des Anlagenteils an die bestehenden Leitungen verschiedener Tankläger und Anlagenteile des Si-Betriebes
- Änderung des Stahlbaus, Einbau eines Rollltores und Errichtung eines EMR-Containers auf dem Dach des Gebäudes F10/012
- Änderung der Nebenbestimmung Nr. 38 aus der Genehmigung Az.:56.8851.4.1-4556 vom 10.12.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheids 56.8851.4.1-4556/WS vom 18.12.2004 / die dort formulierten Lärmbegrenzungen für die Nachtzeit werden durch die Regelungen des Vertrages vom 07.01.2008 zwischen der Evonik Goldschmidt GmbH (heute: Evonik Operations GmbH und Evonik Logistics Services GmbH) und der Bezirksregierung Düsseldorf ersetzt, die Regelungen der Nebenbestimmung 38 zur Lärmbegrenzung am Tag behalten weiterhin ihre Gültigkeit

Bei der beantragten Änderung der Silicone-Betrieb der Evonik Operations GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Der Si-Betrieb befindet sich auf einem industriell genutzt Gelände. Das Gebiet wird nicht land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt und hat ebenfalls keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung.

Die geplanten Änderungen werden ausschließlich in Anlagen und Einrichtungen in einem bereits bestehenden Fabrikgebäude umgesetzt. Es finden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft statt. Neue Flächen werden nicht beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete nicht beeinflusst.

Die in der neuen Betriebseinheit entstehende Abluft wird vollständig erfasst und gereinigt.

An den Immissionsaufpunkten werden die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag eingeführten Lärmkontingente der Nachtzeit weiterhin sicher eingehalten.

Neue Abfälle fallen nicht an. Die Menge der bereits vorhandenen Abfälle erhöht sich, diese werden jedoch weiterhin fachgerecht entsorgt.

Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 - 2.3.4 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage sind einige Denkmäler und Alleen vorhanden. Da sich die Immissionssituation nicht verändert, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht

geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Stephanie Hasebrink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 469

### **389 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-0249998-0066-G16-0054/20

Düsseldorf, den 01. Juli 2021

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen**

#### **Antrag der Evonik Operations GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des SiC-Betriebes**

Die Evonik Operations GmbH hat mit Datum vom 15.06.2020, zuletzt ergänzt am 27.04.2021, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SiC-Betriebes am Standort Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

#### Die geplante Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung und Betrieb eines Lagers mit 4 Lagerabschnitten in Form von Lagerschränken für leicht entzündbare, entzündbare und wassergefährdende Flüssigkeiten und geringen Mengen entzündbarer Feststoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden
- Verkleinerung der Lagerkapazität auf der vorhandenen Freilagerfläche 2A
- Aktualisierung des Stoffrahmens der Lagerfläche 2A von R-Sätzen auf H-Sätze

Bei der beantragten Änderung des SiC-Betriebs der Evonik Operations GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Der SiC-Betrieb der Evonik Operations GmbH befindet sich auf dem Werksgelände in Essen, welches bereits seit über 100 Jahren von der Firma Evonik industriell genutzt wird. Eine land-, forst- oder fischwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt, sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung hat das Gelände ebenfalls nicht.

Die Änderung umfasst die Aufstellung von Lagerschränken auf einer bereits befestigten Fläche, es erfolgen dabei weder bauliche Änderungen, Abrissarbeiten oder Eingriffe in Boden, Natur oder Landschaft. Bestehende Nutzungen oder Schutzgebiete werden ebenfalls nicht verändert.

Die Änderung ist nicht mit der Entstehung von neuen Abfällen verbunden.

Umweltverschmutzung oder Belästigungen sind nicht zu erwarten. Es werden keine lärmrelevanten Apparate installiert oder ausgetauscht. Geruchsrelevante Stoffe werden nicht eingesetzt, zusätzliche Abluftemissionen fallen nicht an, da innerhalb der Lagerschränke keine Ab- oder Umfüllungen stattfinden.

Eine Erhöhung der Risiken von Störfällen, Unfällen o.ä. ist nicht zu erwarten. Die Anlage ist mit der entsprechenden Sicherheitstechnik zur Beherrschung von Stoffaustritten, Brand und Explosion ausgestattet.

Planungsrelevante Arten sind auf dem betroffenen Gebiet nicht bekannt. Es befinden sich keine der in der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete gemäß der Punkte 2.3.1 – 2.3.2 im Einwirkungsbereich der Anlage.

In unmittelbarer Nähe der Anlage befinden sich einige Denkmäler und Alleen, sowie die Innenstadt der Stadt Essen. Da mit den Änderungen keine Immissionen verbunden sind, sind mögliche Auswirkungen auf diese Landschaftsbestandteile nicht ersichtlich.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV bzw. 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor.

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet.

Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor, ist aber von dem Vorhaben nicht betroffen, da keine Änderungen hinsichtlich neuer Immissionsbeiträge vorhanden sein können (Passivlagerung).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Stephanie Hasebrink

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 470

### **390 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung  
53.04-9350370-0063-A15-0148/21

Düsseldorf, den 30. September 2021

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sulfierung H durch geänderte Wärmerückgewinnung**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH (nachfolgend BASF PCN) betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von anionischen Tensiden (Sulfierung H), die nach Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Nr. 4.1.11 zuzuordnen ist. Das Werksgelände der BASF PCN ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). In der Sulfierung H werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die von der Genehmigung 53.01-100-53.0018/17/4.1.11 vom 01.06.2018 abweichende Ausführung der Wärmerückgewinnung des Schwefelofens 31D010 mittels Luft- statt Wasserkühlung durch Installation eines neuen Schwefeldioxids (SO<sub>2</sub>) - Gaskühlers 31W031.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen und luftgetragene Emissionen sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status quo negative Auswirkungen verbunden, die jedoch offensichtlich gering sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 471

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 391 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homburg)

Die Regionaldirektorin des  
Regionalverbandes Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 30. September 2021

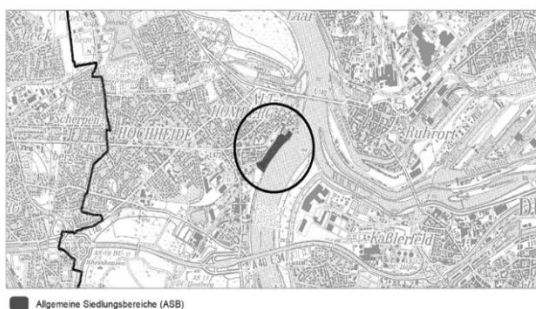
#### 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homburg)

##### Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24.09.2021 beschlossen, die 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homburg) aufzustellen (vgl. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW).

##### Anlass und Hintergrund

Die Stadt Duisburg hat angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung brachliegender Gewerbe- und Bahnflächen in Rheinnähe geschaffen werden. Um bedarfsgerecht gemischte Bauflächen, Wohnbau- und Grünflächen im Stadtteil Alt-Homburg darzustellen und entwickeln zu können, ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan Voraussetzung.



##### Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu ist anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien (Anlage 3 zum Aufstellungsbeschluss) festzustellen, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die überschlägige

Prüfung (Screening) ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, durchgeführt worden. Es ist festgestellt worden, dass durch die Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich und die Rücknahme eines Schienewegabschnittes keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung ist entbehrlich.

##### Auslegung und Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW ist der Entwurf des Raumordnungsplans zusammen mit seiner Begründung und ggfls. weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei der kreisfreien Stadt Duisburg, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, erfolgt ausschließlich elektronisch.

Der Entwurf der 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99 – Beschlussvorlage mit Anlagen: Planentwurf (Anlage 1), Begründung (Anlage 2), Screening-Prüfliste gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG (Anlage 3) und Beteiligtenliste (Anlage 4) – werden in der Zeit

**vom 1. November 2021 bis  
einschließlich 3. Dezember 2021**

an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen  
Bibliothek

##### Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr  
und Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen und die Informationen aus dieser Bekanntmachung stehen bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr unter dem Link zur Verfügung:

[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)

Auf der Internetseite der Stadt Duisburg [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) wird unter „Aktuelles“ auf die genannte Internetseite des Regionalverbandes Ruhr verlinkt.

Ergänzend ist der Entwurf der 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99 als Drucksache Nr.14/0247 unter [www.ruhrparlament.de](http://www.ruhrparlament.de) abrufbar.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit gegeben, zu dem Änderungsentwurf und seiner

Begründung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können innerhalb der Beteiligungsfrist vom **1. November 2021 bis einschließlich 3. Dezember 2021**

- vorzugsweise per E-Mail an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) oder
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

eingereicht werden. Nach telefonischer Anmeldung (0201 2069 - 6358) können Stellungnahmen auch zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr in Essen abgegeben werden.

Mit Ablauf der oben genannten Auslegungs- und Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

#### Weiteres Verfahren

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Aufstellung der 90. Änderung des Regionalplans GEP 99 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Feststellung der 90. Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt nimmt die Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung der 90. Änderung des Regionalplans GEP 99 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

#### Keine Kostenerstattung

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 30. September 2021

Im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 472

## **392 Kraftloserklärung der Sparkasse Neuss über das Sparkassenbuch Nr. 3551820560**

### Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3551820560 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 21. September 2021

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 473

## **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A. D.)**

Öffentliche Bekanntmachung  
über eine öffentliche Zustellung  
(hier: A. D.)

Bekanntmachung  
des Polizeipräsidiums Wuppertal  
Vom 14. Oktober 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Frau

A. D.

Letzte bekannte Anschrift:  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 27.09.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag  
gez. Heedmann, KHKin

#### Redaktioneller Hinweis:

Diese Veröffentlichung erfolgt zur Wahrung der Rechte der Betroffenen aus der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119

vom 4. Mai 2016, S. 1) ausschließlich elektronisch und wird nicht abgedruckt.

**Öffentliche Zustellung PP Wuppertal  
(S. L.)**

Öffentliche Bekanntmachung  
über eine öffentliche Zustellung  
(hier: S. L.)

Bekanntmachung  
des Polizeipräsidiums Wuppertal  
Vom 14. Oktober 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Herrn

S. L.  
Letzte bekannte Anschrift:  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 15.09.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird  
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium  
Wuppertal, Müngstener Str. 35, 42285 Wuppertal  
eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen  
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag  
gez. Kosmoll

Redaktioneller Hinweis:

Diese Veröffentlichung erfolgt zur Wahrung  
der Rechte der Betroffenen aus der Datenschutz-  
Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119  
vom 4. Mai 2016, S. 1) ausschließlich elektronisch  
und wird nicht abgedruckt.

**Öffentliche Zustellung PP Wuppertal  
(I. M.)**

Öffentliche Bekanntmachung  
über eine öffentliche Zustellung  
(hier: I. M.)

Bekanntmachung  
des Polizeipräsidiums Wuppertal  
Vom 14. Oktober 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal an

Herrn

I. M.

Letzte bekannte Anschrift:  
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 30.09.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird  
hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schreiben kann beim Polizeipräsidium  
Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285  
Wuppertal eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen  
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag  
gez. Staudt, KHK

Redaktioneller Hinweis:

Diese Veröffentlichung erfolgt zur Wahrung  
der Rechte der Betroffenen aus der Datenschutz-  
Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119  
vom 4. Mai 2016, S. 1) ausschließlich elektronisch  
und wird nicht abgedruckt.





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf